



Projekt Friedensstadt Dülmen

friedensfreundededuelmen



Vorläufiger Sprecher:
Dr. Michael Stiels-Glenn
Auf der Brede 12a
48249 Dülmen
Tel: 0177/5796488

Herrn MdB
Karl Schiewerling
Platz der Republik 1
11011 Berlin
48249 Dülmen

Dülmen, 27. Mai 2017

Betr.: BlmA – Ihre Antwort vom 24. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Schiewerling,

haben Sie herzlichen Dank für Ihr o. g. Antwortschreiben auf den Brief der Friedensfreundededülmen vom 15. April 2017. Ihren vollen Kalender (bis zum Ablauf der Legislaturperiode) sehen wir Ihnen gern nach, vor allem weil Ihre Büroleiterin Frau Bußmann uns zeitnah kontaktiert und um Verständnis gebeten hat. Solche Aufmerksamkeit zeigen längst nicht alle Abgeordnete aus Bundestag und Landtag.

Sie werden verstehen, dass wir inhaltlich Ihren Argumenten nicht folgen, obwohl uns Ihr Angebot, Sie hätten als Eigentümer des Grünstreifens anders gehandelt, sehr gefreut hat.

Aber es gibt einige inhaltliche Einwände, die ich hier kurz darstellen will:

- a) die BlmA gehört dem Bund (die BlmA ist nach Ihren Angaben wiederum Eigentümerin eines Radweges und des umgebenden Grünstreifen – womit letztlich die Liegenschaft dem Bund gehört!) Aber Eigentümerin einer Liegenschaft zu sein bedeutet keinen Freibrief.
- b) Wäre es so, dass sich Anstalten öffentlichen Rechts einer politischen Neutralität verpflichten (oder verpflichten müssen), dann dürfte keine Kommune ihre Straßen und Plätze für politische Willensäußerungen ihrer Bürger_innen und deren Organisationen zur Verfügung stellen. Eine Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität wäre nachvollziehbar, aber die Verweigerung der Nutzung öffentlich frei zugänglicher Flächen zu politischen Willensbekundungen mit dem Argument einer „Verpflichtung zur politischen Neutralität“ würde die Aushebelung der demokratischen Willensbildung über Gebühr einschränken.
- c) Es geht uns auch nicht darum, dass Bundesregierung als Exekutive und das Parlament als Legislative einer bundeseigenen Anstalt ins „operative“ Geschäft hineinreden sollen. Hier geht es nach unserer Auffassung nämlich nicht ums „operative“, sondern um etwas Grundsätzliches.

Es ist im Gegenteil so, dass GERADE öffentliche Institutionen anders zu behandeln sind als Privatfirmen. Wir weisen auf ein Urteil des BVerfG aus dem

Jahr 2011 hin: Versammlungen auf privatem Gelände müssen genehmigt werden, wenn der Raum ein „allgemeines öffentlich zugängliches Kommunikationsforum“ sei. Der sog Fraport-Entscheidung des BVerfG liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Fraport AG ist gegenüber der Beschwerdeführerin unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Die Nutzung zivilrechtlicher Formen enthebt die staatliche Gewalt nicht von ihrer Bindung an die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 3 GG. Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen (70% der Aktien der Fraport AG gehören dem Land Hessen, der Stadt Frankfurt und dem Bund) unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung. (Fundstelle: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20110222_1bvr069906.html)

- d) Das von uns beantragte – und in der nahen Zukunft wieder beantragte – Gelände (der Radweg und die Grünstreifen zu beiden Seiten) ist nämlich weder umzäunt, abgegrenzt oder sonst wie als private Liegenschaft ausgewiesen. Das Gelände ist vielmehr (über Bebauungs-/Flächennutzungspläne) als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Wir bringen gerade eine Anfrage auf den Weg, wer für die Instandhaltung von Rad-/Gehweg (z. B. Reinigung und Mäharbeiten) auf der Liegenschaft gegenüber der Einfahrt des „Dülmen Army Depot“ (vormalig Tower Barracks, Tuzostraße, 48249 Dülmen) zuständig ist.

Das Gelände wird täglich von vielen Spaziergängern und Radfahrern genutzt – und steht damit einer Gemeindestraße gleich, auf der ebenfalls Kundgebungen und Demonstrationen geduldet werden müssen und stattfinden, wobei die Öffentlichkeit – hier die Polizei – sogar zuständig ist, für die Sicherheit der Teilnehmenden zu sorgen.

- e) Nun müsste die BlmA als Eigentümerin vortragen, welche spezifischen Eigentümerinteressen auf dieser Liegenschaft dem Grundrecht nach Art. 8 GG entgegenstehen, sich öffentlich zu versammeln. Das dürfte in der Gewichtung dieser speziellen Eigentümerin sehr schwer fallen. Eigentum verpflichtet, besagt ein selten zitierter Artikel 14 GG; sein Gebrauch soll dem Wohle aller dienen. Weder zerstören politische Demonstrationen die Liegenschaft noch stehen sie einer widmungsspezifischen Benutzung im Weg noch käme irgendeiner (außer den Hausjuristen der BlmA vielleicht) auf die Idee, eine politische Protestaktion auf den Grundstückseigentümer zurückzuführen. Wenn das so wäre, wäre der Ruf aller Kommunen längst ruiniert.

Die nächsten friedlichen Aktionen vor dem Waffendepot sind geplant und werden in Kürze beantragt. Die Polizei im Kreis Coesfeld erkannte zu Ostern 2017 (trotz des Verbots der BlmA) keinerlei Sicherheitsgründe, die gegen unsere Aktion sprachen, und stimmte deshalb der Durchführung der Aktion zu.

Auch wenn wir noch nicht wissen, wie wir das finanzieren sollten: Wir sind entschlossen, bei einer Ablehnung der BlmA, uns den Grünstreifen zur Verfügung zu stellen, den Klageweg zu beschreiten, der notwendig ist, um die BlmA – wie damals die Fraport AG – zu zwingen, die Nutzung dieser Liegenschaft zu tolerieren.

Gerade weil Sie die Entscheidung der BlmA nicht recht nachvollziehen können, bitten wir Sie auf diesem Weg um Unterstützung. Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben mit freundlichem Gruß

Dr. Penelope Glenn

Dr. Michael Stiels-Glenn